

Verkürzte Fassung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Eching

am Montag, den 04.02.2013 im Sitzungssaal der Gemeinde Eching.

Vorsitzender: **Andreas Held, 1. Bürgermeister**

Schriffthführer: **Marcus Koslow**

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19.00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Von den 17 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzender) des Gemeinderates sind 15 anwesend.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO- Art. 34 Abs. 1 KommZG – beschlussfähig ist.

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 14.01.2013

Die Sitzungsniederschrift vom 14.01.2013 wird genehmigt.

Beschluss:

15 / 0

2. Bauleitplanung der Gemeinde Eching – Baugebiet „Viecht-Süd-Erweiterung“

Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf in der Fassung vom 19.11.2012 – Ergänzung zur Sitzung vom 14.01.2013 und Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf in der Fassung vom 19.11.2012

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 07.02.2011 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Viecht-Süd-Erweiterung“, Eching; beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Der Gemeinderat stimmte am 19.11.2012 dem Vorentwurf des Bebauungsplans „Viecht-Süd-Erweiterung“ Eching“; in der Fassung vom 19.11.2012 zu.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Nr. Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 23.11.2012 bis 27.12.2012 durchgeführt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 26.11.2012 bis 27.12.2012 durchgeführt.

Die Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte am 14.01.2013 und 04.02.2013.

1 Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB Ergänzung zur Sitzung vom 14.01.2013:	
1.7 E.ON Bayern AG, geantwortet am 12.12.2012	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>An der nördlichen Geltungsbereichsgrenze, im Bereich der Straßenanbindungen an die Nelkenstraße verläuft ein 20-KV-Mittelspannungserdkabel. Wir bitten Sie dieses Erdkabel anhand der beigelegten Plankopie in den Entwurf des Bebauungsplanes aufzunehmen. Auf jeden Fall ist vor allen Erdarbeiten eine Planauskunft in unserem Zeichenbüro, Tel-Nr. 0871/96639-338 über unsere unterirdischen Anlagen einzuholen.</p> <p>Für die elektrische Erschließung des Baugebietes ist die Errichtung einer neuen Trafostation erforderlich. Den hierzu vorgesehenen Standort haben wir im beiliegenden Plan markiert. Wir bitten die Gemeinde Eching, die notwendige Grundstücksfläche (ca. 25 m²) beim Kauf der öffentlichen Grundstücke mitzuerwerben und uns für den Bau und Betrieb der Trafostation zur Verfügung zu stellen. Ebenso bitten wir Sie die Trafostation im Bebauungsplan zeichnerisch darzustellen. Das Stationsgebäude muss mindestens 1,5 m von der Straße entfernt stehen. Wegen der dinglichen Sicherung unseres Eigentums werden wir uns zu gegebener Zeit mit der Gemeinde Eching in Verbindung setzen.</p> <p>Zur Versorgung des Baugebietes sind Niederspannungserdkabel und Verteilerschranke erforderlich. Für die Unterbringung dieser Leitungen und Anlagen in den öffentlichen Flächen ist die Richtlinie für die Planung DIN 1998 zu beachten.</p> <p>Die Verkabelung der Hausanschlüsse erfordert die Herrichtung der Erschließungsstraßen und Gehwege wenigstens soweit, dass die Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Wir verweisen dazu auf die Bestimmungen des § 123 BauGB, wonach die Erschließungsanlagen bis zur Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen benutzbar sein sollen. Werden Gebäude vorzeitig errichtet, lässt sich der Stromanschluss nur provisorisch erstellen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten müssen vom Baulastträger der Straße als Verursacher übernommen werden.</p> <p>Ansonsten besteht mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Einverständnis da unsere Anregungen, Hinweise und notwendigen Abstände zu unseren Erdkabeln sowie die Hinweise zu den gültigen Unfallverhüttungsvorschriften in den Hinweisen durch Text unter Punkt E.5 Erdkabel und Pflanzungen im Leitungsbereich von Versorgungsleitungen aufgeführt sind.</p> <p>Um zu gewährleisten, dass unsere Anregungen bzw. die notwendigen Abstände beachtet werden, halten wir entsprechende Anmerkungen in den Textlichen Hinweisen des Bebauungsplanes für</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das vorhandene Erdkabel wird im Bebauungsplan als planlicher Hinweis dargestellt.</p> <p>Nach Rückfrage möchte die E.ON für den Standort des Trafos einen Bereich an der Nelkenstraße im 2. Bauabschnitt, da der erste Bauabschnitt noch vom Baugebiet Viecht-Süd erschlossen werden kann.</p> <p>Als Standort für die Trafostation wird ein Bereich zwischen Parzelle 24 und 25 im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzt.</p> <p>Der planliche Hinweis „Für die Unterbringung der notwendigen Leitungen und Anlagen in den öffentlichen Flächen ist die Richtlinie für die Planung DIN 1998 zu beachten.“ wird ergänzt</p> <p>Kenntnisnahme. Diese Anregung entspricht der geltenden Rechtslage.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

erforderlich.	
Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bauleitplanverfahren und bitten zu gegebener Zeit um Zusendung eines rechtsverbindlichen Planes.	Der E.ON Bayern AG wird eine rechtskräftige Ausfertigung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan zugesandt.
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Das vorhandene Erdkabel wird im Bebauungsplan als planlicher Hinweis dargestellt. Der Standort für die Trafostation wird im Bebauungsplan zwischen Parzelle 24 und 25 zeichnerisch übernommen. Die entsprechenden textlichen Hinweise werden im Bebauungsplan ergänzt.</p>	
Abstimmungsergebnis:	15 / 0

2 Prüfung der Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	
2.1 bis 2.12 jeweils gleichlautende Stellungnahmen folgender Personen:	
<p>Daniela u. Kevin Biele, Dahlienstr. 4 Daniela Krauth u. Marc Heilmeier, Tulpenstr. 18 Brigitte u. Wolfgang Wingerter, Dahlienstr. 1 Birgit u. Klaus Dieter Bachmaier, Tulpenstr. 4 Sabine u. Alexander Lentner, Dahlienstr. 17 Ute u. Dennis Sarfaty, Tulpenstr. 1</p>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Nach Kenntnisnahme der öffentlich zugänglichen Unterlagen bezüglich der Erweiterung des Baugebiets „Viecht Süd“ erkläre ich hiermit form- und fristgerecht Widerspruch gegen das geplante Vorhaben.</p> <p>Zur Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Anbindung der 69 Parzellen umfassenden Erweiterung an die Nelkenstraße als einzige Erschließungsstraße führt zu einer nicht hinnehmbaren Lärmbelastung der Anwohner im Bereich Tulpenstraße und Dahlienstraße (ca. 140 Fahrzeuge mehrmals täglich). - Aus Sicherheitsgründen ist die Nelkenstraße als einzige Siedlungszufahrt nicht tragbar. Während der lang andauernden Bauphasen wäre die einzige Zufahrt immer wieder durch Baufahrzeuge blockiert, so dass eine Zufahrt von Rettungsfahrzeugen nicht gesichert ist. - Die Nelkenstraße weist keinen Gehweg auf. Die Schulkinder der Siedlung müssten über eine durch Anwohnerverkehr (siehe oben, ca. 140 Fahrzeuge mehrmals täglich) stark belastete Straße ihren Schulweg antreten. Dies ist im Interesse der Sicherheit der Kinder völlig inakzeptabel. - Alternative Planungsvarianten, die die Anwohner bei annähernd gleicher Kostenentwicklung für die Gemeinde weitaus geringeren Belastungen aussetzen würden, sind vorhanden. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die bauliche Erweiterung des Wohngebiets war bereits in der 22. Flächennutzungsplanänderung vorgesehen und auch in ähnlicher Größe dokumentiert.</p> <p>Bei dem Baugebiet gibt es aufgrund der Schleifenerschließung nur reinen Anliegerverkehr für das Allgemeine Wohngebiet und keinen darüber hinausgehenden Durchgangsverkehr, so dass die Fahrfrequenz und –kapazität als tolerierbar einzustufen ist.</p> <p>Dies wird auch dadurch belegt, dass von den zuständigen Fachbehörden keine anderslautende Stellungnahmen bzw. Forderungen nach Planungsänderungen eingegangen sind und für den Bebauungsplan kein schallschutztechnisches Gutachten gefordert wurde.</p> <p>Unabhängig davon wurde zur Überprüfung der Machbarkeit einer 2. Anbindung an die Haunwanger Straße (Kreisstraße LA 18) im Vorfeld des Abwägungsvorschlages eine schriftliche Stellungnahme des Tiefbauamtes beim Landkreis Landshut als zuständige Fachbehörde eingeholt.</p> <p>Die Stellungnahme vom 10.01.2013 lautet: <i>„dem Ausbau bzgl. Ausbau der vorhandenen landwirtschaftlichen Zufahrt als Zufahrt zum Baugebiet "Viecht-Süd-Erweiterung" wird seitens der Tiefbauabteilung nicht zugestimmt. Die bestehende landwirtschaftliche Zufahrt sollte</i></p>

- Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass beim Erwerb meines/unseres Grundstücks lediglich die Rede von einer geplanten „Spiegelung“ der bestehenden Siedlung war. Das nun geplante Baugebiet umfasst jedoch die doppelte Größe der besprochenen „Spiegelung“.

Das Wachstum einer Gemeinde darf keinesfalls zu übermäßigen Belastungen der Anwohner führen. In der öffentlich bekanntgemachten Version wäre dies aus den o.g. Gründen definitiv der Fall.

Um eine ausreichende Beteiligung der Bürger an dem geplanten Bauvorhaben zu sichern, fordern wir daher eine zeitnahe Zusammenkunft von Vertretern der Gemeinde Eching, dem Planungsbüro EGL sowie den betroffenen Anwohnern um mögliche alternative Planungsvarianten zu diskutieren.

ausschließlich der Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke vorbehalten bleiben. Die vorhandene Zufahrt Nelkenstraße ist optimal geeignet das neue Baugebiet zu erschließen. Dass ein zusätzlicher Anliegerverkehr für das neue Baugebiet zu erwarten ist, war den Käufern der Grundstücke im Baugebiet "Viecht-Süd" wohl bekannt.

Der Verlängerung des vorhandenen Gehweges bis zur landw. Zufahrt entlang der Kreisstraße LA 18 wird zugestimmt.“

Ein Ortstermin am 31.01.2013 mit dem Tiefbauamt des LRA Landshut, der Polizeiinspektion Landshut und den Anliegern ergab folgendes Ergebnis:

Aus Sicht des Tiefbauamtes und der Polizei ist eine zusätzliche Zufahrt im Bereich der landwirtschaftlichen Einfahrt definitiv nicht möglich. Eine zusätzliche Zufahrt könnte höchstens im Bereich der Parzellen 3 und 4 errichtet werden. Jedoch befände sich diese Zufahrt dann 50 - 70 mtr südlich der bereits vorhandenen Zufahrt über die Nelkenstraße und würde somit keine wirkliche Entlastung bringen jedoch einen zusätzlichen Gefahrenpunkt schaffen. Eine sinnvolle Errichtung einer 2. Zufahrt ist somit nicht gegeben.

Der Wunsch der Anlieger, dass der Verkehr der Planstraßen 3 – 5 durch das Anbringen von Absperrungen zur Nelkenstraße auf die zusätzliche neue Einfahrt umgeleitet wird, wird abgelehnt.

Südlich des Fahrbahnrandes der Nelkenstraße wird ein Gehweg festgesetzt und es entfallen die vorgesehenen Stellplätze.

Zur Fortsetzung dieses Gehweges wird entlang der Haunwanger Straße ein Fußweg von dem derzeitigen Ende bis zur landwirtschaftlichen Zufahrt errichtet. Der Verlängerung des Gehwegs stimmte auch das Tiefbauamt beim LRA Landshut in seiner Stellungnahme zu.

Des Weiteren soll in der Kreisstraße LA 18 auf Höhe der Parzellen 3 und 4 eine Überquerungshilfe für Fußgänger errichtet werden um 1. eine sichere Überquerung zu gewährleisten und 2. den Ausfahrtsverkehr aus der Siedlung sicherer zu gestalten.

Der Planungsumgriff wird entsprechend erweitert.

Im Zuge dieser Maßnahme wird der angedachte Fußweg zwischen der Parzelle 5 und 6 in den Bereich der Parzellen 3 und 4 verlegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Stellungnahmen zur Kenntnis. Die Planung wird entsprechend dem o.g. Abwägungsvorschlag überarbeitet und ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

11 / 4

Einzelne Gemeinderäte sind der Meinung, dass das Ortsschild nur Richtung ortsauswärts versetzt werden kann, wenn eine zusätzliche Einfahrt zum Baugebiet erstellt wird. Der Vorsitzende und andere Mitglieder des Gemeinderats sind überzeugt, dass das Ortsschild auch zwischen Parzelle 4 und 5 aufgestellt werden kann und ein beleuchteter Fußgängerübergang eventuelle Gefahrensituationen entschärfen wird.

Die beschlossenen Änderungen sind vom Planungsbüro EGL in den Bebauungsplan „Viecht-Süd-Erweiterung“ einzuarbeiten. Die überarbeitete Entwurfsfassung erhält das Datum 04.02.2013.

Beschluss:

11 / 4

3. Bauleitplanung der Gemeinde Eching – Bebauungsplan „Viecht-Süd-Erweiterung“ im Ortsteil Viecht

- Billigungs- und Auslegungsbeschluss –

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB) durchzuführen.

Beschluss:

12 / 3

4. Bauanträge

Ein Ehepaar aus Haunwang stellt einen Bauantrag zur Errichtung einer Doppelgarage mit Geräteraum auf dem Grundstück mit Flur-Nr. 1842/24 der Gemarkung Haunwang in Haunwang, Bucher Straße 20.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung Haunwang. Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein, wahrt die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und beeinträchtigt das Ortsbild nicht.

Beschluss:

15 / 0

Vor der Behandlung des nachfolgenden Bauantrags wird nochmals auf die Abstimmung bei dem Bauantrag vom 17.12.2012 eines Ehepaars aus München für ein Bauvorhaben in Haunwang – Schmiedleiten eingegangen.

Nach Hinweis durch die Kommunalaufsicht ist der Beschluss (Befürwortung des Antrags mit 9 / 8 Stimmen) nach Art 49 Absatz 4 der Bayerischen Gemeindeordnung wegen persönlicher Beteiligung des Gemeinderatsmitglieds Therese Maier als ungültig zu werten.

Ein Gemeinderat verliest aus einem Kommentar (H. Beck) zur Gemeindeordnung, dass hier die Subtraktionsmethode angewandt werden kann und der Bauantrag somit mit 8 / 8 Stimmen als abgelehnt zu behandeln ist.

Bürgermeister Held erklärt, dass das Ehepaar aus München nun mit einem neuen Bauplan mit geänderten Vorgaben erneut eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Grundstück mit Flur-Nr. 1881/24 der Gemarkung

Haunwang im Ortsteil Haunwang, Schmiedleiten 10 beantragt, so dass das Abstimmungsverhältnis vom 17.12.2012 nicht mehr ausschlaggebend ist und erneut über diesen Bauantrag abgestimmt werden muss.

Der Vorsitzende erklärt dem Gremium anhand des neuen Bauplanes im Einzelnen, welche Befreiungen vom Bebauungsplan „Schmiedleiten“, geändert durch Deckblatt Nr. 01 beantragt und notwendig sind, damit das beantragte Bauvorhaben verwirklicht werden kann.

- Überschreitung der Baugrenze im Südosten um 290 cm und im Nordosten um 90 cm
- Abweichung von der zulässigen Dachform bei Garage und Haus, statt Sattel- oder Zeltdach wird ein Flachdach mit Begrünung genehmigt.
- Abstand vor der Garage mit 550 cm wird nicht eingehalten.
- geringfügige Abweichung von der traufseitigen Wandhöhe, bedingt durch das Gelände
- Abweichung von der zulässigen Dachdeckung, statt Pfannen- oder Biberschwanzeindeckung, wird eine Dachbegrünung vorgenommen.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt die entsprechenden Befreiungen.

Beschluss:

8 / 6

Gemeinderatsmitglied Therese Maier war bei der Beratung und Abstimmung über diesen Sitzungspunkt nicht anwesend.

Eine Baufirma aus Vilsbiburg beantragt den Neubau eines 3-Wohneinheiten-Reihenhauses mit einer Fertiggarage und Carports auf dem Grundstück mit Flur-Nr. 754/100 – 754/107 der Gemarkung Kronwinkl im Ortsteil Weixerau, Am Steinfeld 1 – 3.

Nachfolgend aufgeführte Befreiungen werden beantragt:

- Zulassung von Schleppgauben auf der Südseite
- Überschreitung der Baugrenzen
- Abweichung von der zulässigen GRZ und GFZ
- Abweichung von der traufseitigen Wandhöhe
- Abweichung von der zulässigen Dachneigung

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu. Die erforderlichen Befreiungen vom Bebauungsplan „Weixerau-Kiesgrubenfeld“ werden erteilt.

Beschluss:

15 / 0

Der Neubau eines Doppelhauses mit einer Fertiggarage und Carports auf Grundstück mit Flur-Nr. 754/99 der Gemarkung Kronwinkl im Ortsteil Weixerau, Hechtweg 1 wird von einer Baufirma aus Vilsbiburg beantragt

Nachfolgend aufgeführte Befreiungen werden beantragt:

- Überschreitung der Baugrenzen
- Abweichung von der zulässigen GRZ
- Abweichung von der traufseitigen Wandhöhe
- Abweichung von der zulässigen Dachform

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu. Die erforderlichen Befreiungen vom Bebauungsplan „Weixerau-Kiesgrubenfeld“ werden erteilt.

Beschluss:

15 / 0

Die Gemeinde Eching stellt einen Bauantrag zum Neubau einer Kinderkrippe und eines Schülerhorts auf einer Teilfläche des Grundstücks mit Flur-Nr. 680 der Gemarkung Kronwinkl im Ortsteil Kronwinkl, Hofmark 32.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Schule - Deckblatt Nr. 01“, für den die Aufstellung beschlossen ist. Das Bauvorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen.

Das Bauvorhaben kann vor Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 und 3 BauGB).

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu.

Beschluss:

15 / 0

5. Ergänzung der Bedarfsfortschreibung für die Betreuungsplätze in den gemeindlichen Kinder-Tageseinrichtungen (Schülerhort)

Bürgermeister Held stellt den Mitgliedern des Gemeinderats die überarbeitete Bedarfsplanung nach dem BayKiBiG vor. In den letzten Monaten seit der Bedarfsplanung vom Juni und November 2012 haben sich verschiedene Aspekte weiterentwickelt, die von schnellen Veränderungen im Kinderbetreuungsbereich zeugen. Für den Hortbereich ergeben sich folgende Ergänzungen:

Im Kinderhort war bis zum 31.01.2013 eine Anzahl von 45 Plätzen genehmigt. Eine Erweiterung auf 70 Plätze wurde zum 01.02.2013 beantragt und ist vom Landratsamt Landshut bis zum 31.08.2014 als Übergangslösung genehmigt. Derzeit besuchen 45 Kinder den Kinderhort.

Nach den Erfahrungswerten aus den vergangenen 5 Jahren, der Bedarfsabfrage durch den Landkreis Landshut und der Geburtenentwicklung der letzten 5 Jahre ist vorauszusehen, dass die genehmigten 70 Plätze nicht für den künftigen Bedarf ausreichend sein werden. Auch aus den künftigen Platzzahlen in der neu zu errichtenden Kinderkrippe wird sich ein erhöhter Bedarf an Kindergarten- sowie Hortplätzen ableiten. Die Eltern, die schon in der Kinderkrippe ganztags gebucht hatten und ihre Arbeitsverträge darauf abgestimmt hatten, benötigen auch in der Schulzeit die ganztägige Betreuung.

Zum 01.01.2013 waren insgesamt 140 Kinder zwischen 6 und 10 Jahren in der Gemeinde gemeldet (mit Haupt- und Nebenwohnsitz), wobei die Zuzüge hier noch nicht berücksichtigt sind. Die erhebliche Nachfrage nach neuen Baugebieten verursacht voraussichtlich einen weiteren Zuwachs an Hortkindern. Die Anmeldezahlen in den letzten Jahren waren ebenfalls stetig steigend und nicht zuletzt ist zu erwarten, dass die Einrichtung Inklusionsplätze in dem neu zu errichtenden Schülerhort anbieten wird. Auch muss beachtet werden, dass bei Integrationskindern eine reduzierte Kinderzahl je Gruppe angemessen ist. Zudem ist für jedes Inklusions-Kind ein mehrfacher Faktor an Platzbedarf zu halten, was schnell zu Engpässen führen kann, zumal ja der Rechtsanspruch für einen Betreuungsplatz gesetzlich vorgegeben ist.

Durch den Standort des Horts an der Grundschule Kronwinkl kommen erfahrungsgemäß zwischen 25 und 35 % der Hortkinder aus der Gemeinde Tiefenbach, die ebenfalls stetig wächst. Die Hortplanung geht somit mit der Schulplanung einher und sichert so wiederum die Bedarfe der Familien. Die bisherigen Erfahrungen mit den Familien der Hortkinder zeigen, dass sehr viele Familien, die im Einzugsraum München und am Flughafen berufstätig sind, die sichere und sehr zeitumfängliche (wochentags und freitags bis 17.30 Uhr, auch in den Ferien) Betreuung benötigen. Also stellt der Hort eine bedarfsgerechte, besonders an den Familien ausgerichtete Kinderbetreuungsform dar.

Mit einer Zahl von 110 Betreuungsplätzen dürfte die Entwicklung der Gemeinde innerhalb der nächsten 5 Jahre ausreichend berücksichtigt werden.

Die Sitzungsteilnehmer befürworten die geänderte Bedarfsplanung und stellen für den Schülerhort einen künftigen Bedarf von 110 Betreuungsplätzen.

Beschluss:

15 / 0

Von einem Gemeinderat wurde die Frage nach der Zuschusssituation gestellt, die nach Auskunft des Vorsitzenden in einer der nächsten Sitzungen im Rahmen der Haushaltsberatungen genau erläutert werden kann.

Ein anderer Gemeinderat weist zum wiederholten Mal darauf hin, das sich die Gemeinde darüber im Klaren sein sollte, was der immense Zuwachs an Kindern und Bürgern im Allgemeinen für die Infrastruktur des Gebiets der Gemeinde Eching bedeuten würde. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob die neuen Kindertageseinrichtungen nicht etwa überdimensioniert seien und hier wäre eine Arbeitstagung der Gemeinderäte von Vorteil, bei der man sich austauschen könne. Ein weiterer Gemeinderat bringt seine Idee aus früheren Jahren zu einem Gemeindeentwicklungskonzept nochmals vor, das bis jetzt noch nicht umgesetzt worden ist.

Bürgermeister Held teilt hierzu mit, dass ein diesbezüglicher Workshop der Gemeinderäte angedacht ist.

6. Erlass einer Rechtsverordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages aus besonderem Anlass

Anlässlich der **“Isar-Vils-Frühjahrsausstellung“** vom 01. bis 03. März 2013 auf dem Gelände von Möbelcenter Biller erlässt die Gemeinde Eching aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. S. 875) in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASIMPV) vom 02.12.1998 folgende

V E R O R D N U N G :

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Weixerau am

Sonntag, den 03. März 2013
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Auf die §§ 17, 24 und 25 Ladenschlussgesetz (LadSchlG), die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss:

15 / 0

7. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Buch am Erlbach durch Deckblatt-Nr. 14

- Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Der Gemeinderat beschließt, beim Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt-Nr. 14 der Gemeinde Buch am Erlbach eine Stellungnahme ohne Einwände abzugeben.

Beschluss:

15 / 0

8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung

Die Mitglieder des Gemeinderates genehmigten die Bieterliste für die Erschließungsarbeiten für das Baugebiet „Viecht-Süd-Erweiterung“. Insgesamt sollen 12 Firmen aus der nahen und fernerer Umgebung an der beschränkten Ausschreibung teilnehmen.

Der Honorarvertrag mit dem Planungsbüro Kargl für die Erschließungsarbeiten für das Baugebiet „Viecht-Süd-Erweiterung“ wird von den Mitgliedern des Gemeinderats genehmigt.

Nach einem von der EU vorgeschriebenen VOF-Verfahren für die Planung des Neubaus der Kinderkrippe und des Schülerhortes hat das vom Gemeinderat beauftragte Planungsbüro HSP Projektmanagement und Beratungs GmbH das Bewertungsergebnis ermittelt. Nach Ablauf einer Einspruchsfrist von 10 Tagen steht nun fest, dass das Planungsbüro Delta ImmoTec GmbH aus Geisenhausen als Sieger des VOF Verfahrens hervorgegangen ist und den Planungsauftrag erhalten muss.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit der Firma Delta ImmoTec GmbH aus Geisenhausen den Honorarvertrag zu den angebotenen Konditionen abzuschließen.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschlossen, ein Sitzungsgeld für wohltätige Zwecke zu spenden. Auf Vorschlag eines Gemeinderats soll die Einrichtung „Lebensgemeinschaft Höhenberg“ die Zuwendung erhalten. In dieser Einrichtung werden behinderte Menschen rundum die Uhr hervorragend betreut. In dieser Einrichtung sind auch mehrere Bürger aus dem Gemeindegebiet untergebracht.

Für die Freiwillige Feuerwehr Haunwang soll nach Einholung von mindestens drei Angeboten eine Natursteinheizung für den Schulungsraum im Gerätehaus installiert werden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

ohne Beschluss

9. Informationen des Bürgermeisters

Vom Vorsitzenden werden Informationen zu den nachfolgend genannten Punkten zur Kenntnis gegeben:

Die VDSL-Internetverbindung für den Ortsteil Kronwinkl soll Ende Februar bzw. Anfang März fertig nutzbar sein. Die VDSL-Verfügbarkeit im Ortsteil Viecht und im Ortsteil Thal wird derzeit überprüft von der Telekom überprüft und das Ergebnis der Gemeinde mitgeteilt.

Das Schreiben eines Bürgers aus dem Baugebiet „Viecht-Süd“ an das Bayerische Innenministerium wegen der Geschwindigkeitsmessungen auf der Kreisstraße LA 18 wird auszugsweise vorgetragen und Bürgermeister Held nimmt Stellung zu einzelnen Kritikpunkten. Es soll unter anderem nachgefragt werden, ob eine Messstelle näher als 200 mtr. beim Ortsschild sein darf. Die Messstellen in der Gemeinde werden turnusgemäß jedes Jahr vom Zweckverband für Verkehrsüberwachung Südostbayern überprüft. Die nächste Überprüfung findet im März 2013 statt, bei der auch dies ein Thema sein wird.

Die nächste Schulverbandssitzung ist für Mittwoch, den 20.02.2013 um 19.00 Uhr geplant.

Eine nicht öffentliche Informationsveranstaltung oder Gesprächsrunde der Interessengemeinschaft Gemeinschaftsschule mit dem Kreisvorsitzenden des BLLV Kreis Landshut Fritz Wenzl wird am Donnerstag, den 14.02.2013 um 20.00 Uhr im Gasthaus Forster am See abgehalten.

Im Ortsteil Kronwinkl hat es am Sonntag, den 03.02.2013 gegen Mittag bei vier Gebäuden (Klosterberg) einen Stromausfall gegeben. Bürgermeister Held wurde von der Firma E.ON verständigt und gebeten, die beiden Liegenschaften – Alte Schule und Klosterkindergarten – aufzusperren, um die Sicherungen zu entfernen, damit mit einem Kabelmesswagen die Leitung entlang der Straße „Klosterberg“ überprüft werden kann. Dabei hat sich herausgestellt, dass bei der Einbindung des Hausanschlusses vom Klosterkindergarten in die Fernwärmeleitung das bestehende Erdkabel der E.ON Bayern AG mit einem Bagger beschädigt wurde und die eindringende Feuchtigkeit einem Kurzschluss verursacht hat.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates werden folgende Themen zur Sprache gebracht:

Parkende Autos auf Höhe des Anwesens Bachstraße 9 im Ortsteil Viecht. Bürgermeister Held wird die Situation am Abend, wo es am schlimmsten sein soll, überprüfen.

Durch Bentonitabbau im südöstlichen Teil der Ortschaft Viecht kommt es immer wieder zu Verschmutzungen der Gemeindeverbindungsstraße von Viecht nach Ast (Aster Berg). Die Sachlage wird von der Verwaltung überprüft werden.

ohne Beschluss

.....
Vorsitzender
Andreas Held, 1. Bürgermeister

.....
Schriftführer
Marcus Koslow